

## Konferenz am 25.9.2024

### **Vorsitzendenverfügung: Erweiterung des nationalen Kinderimpfkonzeptes – Passive Immunisierung gegen RSV (Respiratorisches Synzytial-Virus) mit Beyfortus**

*Die Vorsitzendenverfügung vom 1.8.2024 wird nachträglich durch die Konferenz genehmigt.*

### **Vorsitzendenverfügung: Nachträgliche Genehmigung der Nominierung der VertreterInnen des Dachverbands der Sozialversicherungsträger im Bewertungsboard**

*Die Verfügung Nr. 3 des Vorsitzenden der Konferenz vom 13. August 2024 wird gem. § 453 Abs. 2 ASVG und § 7 der Satzung des Dachverbands der Sozialversicherungsträger nachträglich genehmigt.*

### **Vorsitzendenverfügung: Nachträgliche Genehmigung der Ausübung des Entsendungsrechts für Mitglieder des Aufsichtsrats der ELGA GmbH durch die Sozialversicherung**

*Die Verfügung Nr. 5 des Vorsitzenden der Konferenz vom 17. September 2024 wird gem. § 453 Abs. 2 ASVG und § 7 der Satzung des Dachverbands der Sozialversicherungsträger nachträglich genehmigt.*

### **Nominierung eines Mitglieds in den Ständigen Koordinierungsausschuss**

*Gemäß § 84a Abs. 1 ASVG werden mit sofortiger Wirkung in den Ständigen Koordinierungsausschuss entsandt:*

*Dr. Alexander BIACH (SVS)*

*Mag. Alexander BERNART (AUVA)*

*Dr. Alexander BURZ (DVSU)*

*Mag. Alexander HAGENAUER (ÖGK)*

*Dr. Arno MELITOPULOS (ÖGK)*

*Mag. Jan PAZOUREK (DVSU)*

*Dr. Winfried PINGGERA (PVA)*

*Dr. Rainer THOMAS (ÖGK)*

*Dr. Gerhard VOGEL (BVAEB)*

*Das Büro wird beauftragt, das zuständige Bundesministerium über die Nominierung zu informieren.*

### **Kuratorium Fonds Gesundes Österreich und Institutsversammlung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG); Neunominierung von Mitgliedern**

*Die Konferenz möge beschließen, Herrn GD Mag. Dr. Alexander BIACH anstelle von DI Mag. Dr. Hans AUBAUER, CFA in die Institutsversammlung der Gesundheit Österreich GmbH zu entsenden.*

### **SV-Ziele 2025 gemäß §441f ASVG – Grundlage für die Abstimmung mit den Ministerien**

*Der beigelegte Zielekatalog wird beschlossen und dient als Unterlage für die Abstimmung der Ziele mit dem BMSGPK und dem BMF gemäß § 441f. Abs. 4 ASVG.*

**Beiträge der SV gemäß § 9a Abs. 2 G-ZG – Impfen – für das Jahr 2024**

- 1. Die Höhe der Beiträge der Kranken- und Pensionsversicherungsträger gem. § 9a Abs. 2 G-ZG für das Jahr 2024 wird beschlossen.*
- 2. Der Dachverband bündelt diese Mittel auf einem separaten Verrechnungskonto und überweist sie an die von BMSGPK bekanntgegebene Bankverbindung.*

**Überweisungen an die Gesundheitsförderungsfonds gemäß § 447g ASVG für das Jahr 2025**

*Die Überweisungen der Krankenversicherungsträger sowie die Überweisungen an die Gesundheitsförderungsfonds für das Jahr 2025 werden beschlossen.*

**PRIKRAF; endgültiger Aufteilungsschlüssel 2023; Vorabinformation 5**

*Der endgültige Aufteilungsschlüssel für Zahlungen der Versicherungsträger an den PRIKRAF für das Kalenderjahr 2023 wird festgesetzt. Die Endabrechnung mit dem PRIKRAF erfolgt am 21. November 2024.*

**Hebammen Gesamtvertrag; Abschluss eines 1. Zusatzprotokolls**

*Mit dem Österreichischen Hebammengremium ist ein 1. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag für den Hebammenbeistand mit Wirksamkeit per 01.09.2024 abzuschließen.*

**Tauernkliniken GmbH; Ambulante MRT-Untersuchungen im Tauernklinikum Zell am See; Abschluss eines 9. Zusatzprotokolls**

*Mit der Tauernkliniken GmbH ist ein 9. Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 5. Jänner 2005 über ambulante MRT-Untersuchungen im Tauernklinikum Zell am See abzuschließen.*

**Abschluss einer 1. Zusatzvereinbarung zum Vertrag nach § 148 Z 3 iVm Z 10 ASVG zur Erbringung und Verrechnung von Laboruntersuchungen durch das Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf**

*Mit der NÖ Landesgesundheitsagentur ist eine 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung nach § 148 Z 3 iVm Z 10 ASVG vom 23. Jänner 2023 zur Erbringung und Verrechnung von Laboruntersuchungen durch das Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf abzuschließen.*

**Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den Oö Ordenskrankenanstalten; Ordensklinikum Linz GmbH Barmherzige Schwestern – Erbringung und Finanzierung von Leistungen einer zusätzlichen Kinderversorgung**

*Mit der Ordensklinikum Linz GmbH Barmherzige Schwestern ist im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich sowie dem Oö. Gesundheitsfonds und unter Mitfertigung der Österreichischen Gesundheitskasse eine Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den Oö. Ordenskrankenanstalten vom 30.09.1987 abzuschließen.*

**Konvent der Barmherzigen Brüder Graz;  
6. Zusatzvereinbarung zum Gehörlosenambulanzvertrag vom 26. Februar 2008**

*Mit dem Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der gemeinnützigen Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder in Graz ist eine 6. Zusatzvereinbarung zum Gehörlosenambulanzvertrag vom 26. Februar 2008 abzuschließen.*

**OÖ Krankenanstalten;**

**Erweiterung der Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den Oö.**

**Ordensspitälern;**

**Ambulanz für Inklusive Medizin im Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz**

*Mit dem Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz unter Mitfertigung des OÖ Landesgesundheitsfonds ist eine Erweiterung der Zusatzvereinbarung zum Ambulanzvertrag mit den OÖ. Ordensspitälern über die Aufstockung der Ambulanz für Inklusive Medizin abzuschließen.*

**Kärntner Krankenanstalten;**

**Durchführung von vertraglich erfassten Laboruntersuchungen aus den Fachbereichen**

**Mikrobiologie, Serologie und Epidemiologie;**

**Abschluss einer dritten Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 27. Juni 2006**

*Mit der Kärntner-Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG), als Rechtsträgerin des Klinikum Klagenfurt und des Landeskrankenhauses Villach ist eine 3. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 27.06.2006 abzuschließen.*

**Burgenländische Krankenanstalten;**

- **Ambulante CT-Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt – Abschluss der 12. Zusatzvereinbarung;**
- **Ambulante CT-Untersuchungen in der Klinik Kittsee – Abschluss der 12. Zusatzvereinbarung;**
- **Ambulante CT-Untersuchungen in der Klinik Oberwart – Abschluss einer Vereinbarung**

1. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH ist eine 12. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 24. Feber 2008 über ambulante CT-Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt abzuschließen.*
2. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH und der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist die 12. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 5. September 2005 über ambulante CT-Untersuchungen in der Klinik Kittsee abzuschließen.*
3. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist eine Vereinbarung über ambulante CT-Untersuchungen in der Klinik Oberwart abzuschließen.*

#### **Burgenländische Krankenanstalten;**

- **Ambulante MRT-Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt – Abschluss der 13. Zusatzvereinbarung;**
  - **Ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Güssing – Abschluss der 1. Zusatzvereinbarung;**
  - **Ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Kittsee – Abschluss der 1. Zusatzvereinbarung;**
  - **Ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Oberwart – Abschluss der 13. Zusatzvereinbarung;**
1. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH ist eine 13. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 3. März 2006 über ambulante MRT-Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt abzuschließen.*
  2. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist die 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 14. November 2018 über ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Güssing abzuschließen.*
  3. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist die 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 13. Mai 2019 über ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Kittsee abzuschließen.*
  4. *Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist die 13. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 3. März 2006 über ambulante MRT-Untersuchungen in der Klinik Oberwart abzuschließen.*

#### **Burgenländische Krankenanstalten;**

##### **Ambulante nuklearmedizinische Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt – Abschluss der 12. Zusatzvereinbarung**

*Mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds unter Mitfertigung der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH ist eine 12. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 24. Feber 2006 über ambulante nuklearmedizinische Untersuchungen im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt abzuschließen.*

#### **Gesamtvertragliche Vereinbarung für Primärversorgungseinheiten (PVE) im Bundesland Kärnten**

*Mit der Ärztekammer für Kärnten – Kurie der niedergelassenen Ärzte – ist die Gesamtvertragliche Honorarvereinbarung für Primärversorgungseinrichtungen im Bundesland Kärnten abzuschließen.*

#### **Abschluss einer 1. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Vereinbarung für Primärversorgung (PVE) in der Steiermark, rückwirkend gültig ab 01.07.2024**

*Mit der Ärztekammer für Steiermark ist eine 1. Zusatzvereinbarung zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung für PVE in der Steiermark, mit Gültigkeit ab 01.07.2024 abzuschließen.*

**Wiener Krankenanstalten; Anton-Proksch-Institut; Rahmenvertrag über stationäre Anstaltspflege; Abschluß eines 7. Zusatzprotokolles**

*Mit der API Betriebs gemeinnützige GmbH als Rechtsträgerin des Anton Proksch Institutes Sonderkrankenanstalt für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige ist ein 7. Zusatzprotokoll zum Rahmenvertrag vom 25. Jänner 2019 gemäß Anhang abzuschließen.*

**SV-Positionierung im Medikamentenbereich im Rahmen der europäischen HTA-Verordnung (EU-HTA-VO) und beim Bewertungsboard (BB)**

- 1. Der Dachverband tritt dem Consortium of HTA Bodies to apply for the "HTA Tender" called "Single Framework Contract for Joint Clinical Assessments and Joint Scientific Consultations" (HADEA/2024/OP/0031) als Mitglied bei. Dafür wird der Büroleiter ermächtigt, die entsprechenden Dokumente, v.a. den Konsortialvertrag, zu unterzeichnen.*
- 2. Das Büro des Dachverbandes wird beauftragt, einen Vorschlag für die Ressourcenausstattung in der nächsten Konferenz im November 2024 vorzulegen. Zeitnahe ist auch eine Prognose der in diesem Zusammenhang benötigten Personalressourcen für die Folgejahre auszuarbeiten.*
- 3. Das Büro des Dachverbandes wird beauftragt, a) die SV-Beteiligung an den anstehenden Aktivitäten im Rahmen der EU-HTA-VO und des BB vor dem Hintergrund der DVSV-Interessen zu forcieren; b) eine Finanzierung durch die EU und den Bund anzustreben; c) der Konferenz über die Fortschritte zu berichten.*

**Nominierung Rezeptpflichtkommission**

*Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea WEISSENBÖCK wird als Vertreterin des Dachverbands der Sozialversicherungsträger nominiert.*

*Frau Mag.<sup>a</sup> Astrid SCHÖLZKY wird als Ersatzmitglied nominiert.*

**Weiternominierung bzw. Abberufung und Bestellung eines Mitgliedes der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)**

*Frau Dr.<sup>in</sup> Gudrun WOLNER-STROHMEYER, MPH wird mit 1. Oktober 2024 als Mitglied der HEK wiederbestellt.*

*Frau Dr.<sup>in</sup> Michaela GIRSULE wird mit 30. September 2024 als Mitglied der HEK abberufen.*

*Frau Dr.<sup>in</sup> Wilma ZINKE-CERWENKA wird mit 1. Oktober 2024 als Mitglied der HEK bestellt.*

**Rechtsschutzgewährung betreffend Rückforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG**

*Der ÖGK, SVS und BVAEB wird in Verfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt.*

**Rechtsschutzgewährung betreffend Rückforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG**

*Der BVAEB und der SVS wird in Verfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt.*

**1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Behandlungskosten der im Forensischen Zentrum Asten und in der Justizanstalt Göllersdorf nach § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. § 429 Strafprozessordnung (StPO) untergebrachten Personen**

*Der Dachverband der Sozialversicherungsträger wird ermächtigt für die Krankenversicherungsträger mit der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, die 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Behandlungskosten der im Forensischen Zentrum Asten und in der Justizanstalt Göllersdorf nach § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. § 429 Strafprozessordnung (StPO) untergebrachten Personen abzuschließen.*

**Schiedskommission gem. § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG), Bestellung der Mitglieder für die Jahre 2025 bis 2028**

Vom Dachverband werden für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Personen in die Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 nominiert:

Mitglieder der Sozialversicherung:

Mitglied: Roman HAFNER, LL.M.  
p.A. Österreichische Gesundheitskasse – Wien

Ersatzmitglied: Dir. Mag. Michael FUCHS, MBA  
p.A. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Das Büro des Dachverbandes wird zur Nominierung eines Mitglieds und Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für die Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 ermächtigt.

**Abschluss einer Zusatzbetriebsvereinbarung über „Microsoft 365“**

*Das Büro wird ermächtigt die beiliegende Zusatzbetriebsvereinbarung über Microsoft 365 abzuschließen.*